



24. Information zur aktuellen Corona-Krise Stand 30.11.2020, 12:00 Uhr

Neue Verordnung zur Corona-Pandemie tritt am 01. Dezember in Kraft – die Lage ist weiter angespannt!

Seit dem Teil-Lock-Down, welcher seit Anfang November besteht, haben sich die Fallzahlen zwar etwas stabilisiert, allerdings gehen die Neuinfektionen nicht deutlich nach unten. Ziel dieser Maßnahmen sollte eine Neuinfektion von maximal 50 auf 100.000 Einwohner (innerhalb von einer Woche) sein. Da sind wir deutschlandweit leider noch weit von entfernt. Aus diesem Grund wurden die Maßnahmen seitens des Bundes und der Länder verlängert und noch einmal verschärft. Im Nachfolgenden haben wir die wesentlichen Änderungen bzw. wichtigen Punkte zur bereits bestehenden Verordnung zusammengefasst. Diese sind ab dem 01. Dezember bis 20. Dezember 2020 gültig.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen:

Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine oder mit den **Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes** bis zu **einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet; dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren** bleiben unberücksichtigt.

Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten.

Das Verbot gilt nicht für Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, schulischen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen, Abnahme von Prüfungen etc.

Der **Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum** bleibt in der Zeit von **23 bis 6 Uhr weiterhin untersagt**.

Für **private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten** wird eine **Beschränkung auf den eigenen und einen weiteren Hausstand, jedoch in jedem Fall auf höchstens fünf Personen, dringend empfohlen**; dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt. Dabei wird die **Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern** zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände dringend empfohlen.

Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten. In von Personen genutzten geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.

Für alle geeigneten Arbeitsabläufe und Dienstleistungen wird die Ermöglichung von Heimarbeit, insbesondere durch Einrichtung von Home-Office-Arbeitsplätzen und anderer Formen mobilen Arbeitens, dringend empfohlen.

Mund-Nasen-Bedeckung:

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen während des Aufenthaltes:

- in den Publikumsbereichen aller **öffentlich zugänglichen Gebäude**,
- **in allen Arbeits- und Betriebsstätten**; dies gilt nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann
- in den **Publikumsbereichen des Groß- und Einzelhandels** einschließlich der Bereiche **vor den Geschäften sowie der Ladenstraßen**; der Wochen-, Spezial-, Floh- und Weihnachtsmärkte sowie vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen, in und auf Direktverkaufsstellen vom Hersteller oder Erzeuger,
- in Geschäften des Lebensmittelhandwerks sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen,
- in Publikumsbereichen von Betrieben mit körpernahen Dienstleistungen, insbesondere in Frisörbetrieben
- in **gastronomischen Einrichtungen bei der Abholung** oder in Kantinen oder Mensen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes
- in Übernachtungsbetrieben in allen Bereichen mit Publikumsverkehr
- in Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs sowie auf Bahnsteigen, an Haltestellen und in Zugangs- und Stationsgebäuden
- auf **stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel**, sofern dort eine durchgängige **Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern** zu Personen anderer Hausstände **nicht sichergestellt werden kann**, insbesondere auf **Parkplätzen sowie in Fußgängerzonen und an Verkehrsknotenpunkten**,
- in **Fahrzeugen**, wenn sich im Fahrzeug Personen befinden, die **mehr als zwei Hausständen** angehören

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede vollständige, an der Gesichtshaut anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern.

Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb

Der Betrieb folgender Einrichtungen und folgende Angebote sind für den Publikumsverkehr weiterhin untersagt:

- Tanzveranstaltungen,
- Großveranstaltungen, bei denen die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann
- Prostitutionsstätten
- der Betrieb von Einrichtungen und Angeboten, welche schwerpunktmäßig der Unterhaltung oder Freizeitgestaltung dienen, ist für den Publikumsverkehr untersagt, insbesondere:
 - o Tanzlokale, Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen,
 - o Schwimmbäder, Thermalbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
 - o Tierparks und Zoos,
 - o Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen),
 - o Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen,
 - o Messen
 - o Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen.

- Museen, Schlösser, Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos und ähnlichen Einrichtungen.

Der **Freizeit- und Amateursport** ist auf und in allen **öffentlichen und privaten Sportanlagen** nur **alleine, zu zweit** oder **mit dem eigenen Hausstand gestattet**.

Die Gemeinde Löhnberg hat alle Sportstätten, bis auf Weiteres, geschlossen.

Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen:

Bei dem Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte und Spezialmärkte, beispielsweise Floh- und Weihnachtsmärkte, sowie vergleichbare Verkaufsveranstaltungen und Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen, ist sicherzustellen, dass ab dem 01. Dezember 2020 auf die **ersten 800 Quadratmeter Verkaufsfläche höchstens eine Person je angefangener Verkaufsfläche von 10 Quadratmetern und auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche höchstens eine Person je angefangener 20 Quadratmeter eingelassen wird**; für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche maßgebend

Gaststätten, Übernachtungsbetriebe, Bars, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen:

Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe, dürfen **Speisen und Getränke weiterhin nur zur Abholung oder Lieferung anbieten**.

Eine Abholung von Speisen und Getränken darf nur erfolgen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet ist,
2. geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Kantinen für Betriebsangehörige und Mensen können Speisen und Getränke auch zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass insbesondere durch die Abstände der Tische der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist.

Übernachtungsangebote sind nur zu notwendigen Zwecken erlaubt.

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.

Bars, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, deren Schwerpunkt nicht im Anbieten von Speisen liegt, müssen weiterhin geschlossen bleiben.

Dienstleistungen

Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe bleiben weiterhin geschlossen. Hiervon nicht erfasst sind Frisörbetriebe und medizinisch notwendige Behandlungen wie Physio-, Ergo- und Logotherapien, Podologie und medizinische Fußpflege.

Des Weiteren gibt es umfangreiche Regelungen für **Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen** sowie eine **Quarantäneverordnung**. Ausführliche Informationen können Sie der Internetseite des Hessischen Ministeriums entnehmen:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/aktuelle-informationen-corona>

Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten und der Schule

Nach wie vor läuft der Betrieb in den Kindertagesstätten nach dem Notfallplan, d.h. Betretungsverbot, Personalmangel, Raumtrennung, keine verlängerten Öffnungszeiten, Lunchpakete anstelle von warmen Mittagessen, Kurse in getrennten Gruppen usw.

Aufgrund des coronabedingten knappen Personals muss die Bärengruppe in Löhnberg ihre Öffnungszeiten befristet auf 13:00 Uhr verkürzen. Durch die strikte Trennung der Gruppen und des Personals kann im Krankheitsfall keine Kollegin aus einer anderen Gruppe einspringen. Wir sind überzeugt davon, dass wir hier von Anfang an den richtigen Schritt gegangen sind, da unsere Einrichtungen bisher geöffnet bleiben konnten. Es häufen sich aber auch bei uns die Verdachtsfälle, so dass zeitweise einzelne Gruppen geschlossen werden mussten – aber eben nicht die gesamte KiTa. Mittlerweise sind einige umliegende KiTas auch zu der strikten Trennung übergegangen, nachdem z.B. in Weilburg und Merenberg zeitweise komplette Einrichtungen geschlossen werden mussten.

Auch in der Schule wurde eine Bedarfsabfrage für die Betreuung gestellt, so dass nur noch die Kinder von berufstätigen Eltern in der Betreuung sind, da wir uns auch hier mit Personalengpässen konfrontiert sehen.

Wir alle können und müssen dazu beitragen, dass die Institutionen so lange wie möglich geöffnet bleiben können!

Derzeit wird jedem Einzelnen von uns viel abverlangt. Alle Bürgerinnen und Bürger können die Entwicklung aber mit beeinflussen. Es ist weiterhin äußerst wichtig, die angespannte Lage ernst zu nehmen. Uns ist bewusst, dass die letzten Monate für viele hart waren und auch die bevorstehende Weihnachtszeit dem ein oder anderen Sorge bereitet. Im Kreise der Lieben zu feiern wünschen wir uns alle und daher müssen wir uns alle in den kommenden Wochen konsequent an die Regeln halten. Bitte verhalten Sie sich weiterhin verantwortungsvoll, sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung, gehen Sie spazieren und vermeiden Sie soziale Kontakte so gut es geht.

Wir im Rathaus sind selbstverständlich weiterhin für Sie da. Zu Fragen rund um Corona steht Ihnen das Bürgertelefon „Corona“ unter 06471 986622 (Antje Linet) zur Verfügung. Hier beantworten wir (Montag bis Freitag von 08 - 12 Uhr) alle Fragen rund um das Thema „Corona“. Die Kolleginnen werden zudem wieder vermehrt Senioren und Familien anrufen und aktiv Hilfe anbieten.

Bleiben Sie gesund!

Herzlichen Dank.

Ihr



Dr. Frank Schmidt
Bürgermeister